



TC FIESCH

Statuten des Tennis-Club Fiesch

1. Allgemeine Bedingungen

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen des Tennis-Club Fiesch (TCF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Fiesch.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports. Der Juniorenbewegung widmet er ein besonderes Augenmerk. Zu den Zielsetzungen gehört auch die Pflege der Kameradschaft, sowohl im TCF als auch mit anderen Clubs.

Artikel 2

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen und des Kantonalen Tennisverbandes; er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

2. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Artikel 3

Der TC Fiesch kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) **Aktivmitglieder:** Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen.
- b) **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TC Fiesch besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
- c) **Junioren:** Junioren sind Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren.

- d) **Passivmitglieder:** Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Als Passivmitglieder können auch Firmen aufgenommen werden.

Artikel 4

Ein Wechsel innerhalb der Mitgliederkategorien ist jeweils nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Juniorenstatus geht mit Ablauf des Vereinsjahres zu Ende, in welchem der betreffende Junior das 18. Altersjahr erfüllt. Junioren werden ohne gegenteiligen Bericht als Aktivmitglieder aufgenommen.

Stimm- und Wahlrecht

Artikel 5

Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben an der Generalversammlung das Diskussions- und Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahme

Artikel 7

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Das Aufnahmegesuch von Minderjährigen muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Austritt

Artikel 7

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.

Ausschluss

Artikel 8

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TC Fiesch hat ohne Kommentar den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

3. Organisation

Organe

Artikel 9

Die Organe des TC Fiesch sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TC Fiesch.

Einberufung

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand regelmässig nach Abschluss einer Saison einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und 8 Tage vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.

Zuständigkeit

Artikel 12

Die Generalversammlung

- genehmigt die Traktandenliste und das Protokoll
- nimmt den Jahresbericht des Präsidenten, des technischen Leiters und des Juniorenleiters entgegen
- nimmt den Revisorenbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung
- entlastet den Vorstand und die übrigen Organe unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen
- legt die Jahresbeiträge fest
- wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Rechnungsrevisoren
- befindet über Anträge der Mitglieder, sofern diese mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden
- ernennt die Ehrenmitglieder
- entscheidet über die Revision der Statuten (Art. 24)
- fasst Beschluss über die allfällige Auflösung des Vereins (Art. 25 und 26).

Wahlen und Abstimmungen

Artikel 13

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt, erfolgen sie offen.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, sofern die Statuten nicht ausdrücklich ein anderes Quorum festlegen.

Der Vorstand

Zusammensetzung

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt werden.

Im Normalfall soll sich der Vorstand wie folgt zusammensetzen:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Spielleiter
- Juniorenleiter

Ergänzung

Artikel 15

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen; ebenso kann er sich bis zur höchsten Zahl der statutengemässen Mitglieder selbst ergänzen. Solche Wahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Pflichten und Befugnisse

Artikel 16

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des TC Fiesch zu besorgen und diesen zu vertreten.

Insbesondere beruft er die Generalversammlung ein, setzt deren Traktanden fest, vollzieht deren Beschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.

Für den Club zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Beschlussfassung

Artikel 17

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Konstituierung

Artikel 18

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist ermächtigt, Kommissionen (Spielkommissionen etc.) einzusetzen oder Einzelpersonen mit Sonderaufgaben zu betreuen.

Die Revisoren

Artikel 19

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des TC Fiesch sein müssen. Sie haben die Kassaführung, die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Finanzen und Haftung

Beschaffung der finanziellen Mittel

Artikel 20

Die notwendigen finanziellen Mittel beschafft sich der TC Fiesch durch Erhebung von Jahresbeiträgen der Mitglieder, durch Gönner, Sponsorenbeiträge, Veranstaltungen und Turniere.

Haftung des Clubs

Artikel 21

Für die finanziellen Verpflichtungen des TC Fiesch haftet einzig und allein das Vereinsvermögen.

Haftung des einzelnen Clubmitgliedes

Artikel 22

Dem TC Fiesch gegenüber haftet jedes Clubmitglied für das ihm anvertraute Gut.

5. Statutenrevision

Zuständigkeit

Artikel 23

Statutenänderungen können anlässlich jeder Generalversammlung mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden, sofern die Bestimmungen für die Einberufung der Generalversammlung beachtet werden.

6. Auflösung

Artikel 24

Die Auflösung erfolgt durch Vereinsbeschluss, wenn diese von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind, anlässlich einer Generalversammlung verlangt wird.

Artikel 25

Bei Auflösung des TC Fiesch wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Fiesch zur Verfügung gestellt, und es darf nur an einen neu zu gründenden Verein, der im Rahmen des Schweizerischen Tennisverbandes dieselben Ziele verfolgt wie der aufgelöste Verein, und der einen Sitz in Fiesch hat, übergeben werden.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom ?? in Kraft.

Artikel 27

Jedes Mitglied des TC Fiesch hat das Recht, beim Vorstand ein Exemplar der vorliegenden Statuten zu beziehen.

Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom ?? angenommen worden.

Der Präsident:

